

Dieser dritte Satz sollte übrigens an einer passenden Stelle des Gesetzes eingefügt werden.

Durch diesen Kammerbeschluss zu Punkt 3 erklärte sich daher die Kammer dafür, daß der Acceptant auch dann dem Aussteller eines auf eigne Ordre gezogenen Wechsels zu Bezahlung des Accepts gehalten sei, wenn nicht aus dem Wechsel ersichtlich, daß er für fremde Rechnung gezogen worden.

Endlich behielt sich die Kammer bei diesem Beschlusse die Erweiterung dieses dritten Satzes in der Maaße vor, daß der Acceptant zu Bezahlung seines Accepts dem Aussteller auch dann verbindlich sei, wenn der Wechsel nicht auf eigne Ordre, sondern auch dann, wenn der Wechsel auf die Ordre eines Dritten laute.

Diesen Beschluss faßte sie bei §. 106. Sie sprach nämlich daselbst den Grundsatz im Allgemeinen einstimmig aus,

daß der Trassant den Acceptanten auf Einlösung seines Accepts auch dann, wenn der Wechsel nicht auf eigne Ordre gezogen ist, mittelst Wechselklage belangen könne,

und überwies das Redactionelle dabei, die Fassung und Stellung desselben, der künftigen Redaction.

Demnach ist der einstimmige Beschluss der Kammer einfach dahin gerichtet:

„daß der Acceptant seinen Accept dem Zieher des Wechsels gegenüber in allen Fällen einlösen müsse und dem Aussteller deshalb gegen den Acceptanten die Wechselklage unbedingt zustehen. —

Die Deputation der jenseitigen Kammer war mit diesem Grundsatz einverstanden. Die letztere aber ist demselben nicht beigetreten. Sie hat nämlich den §. 59 in folgender Fassung:

„Wechsel, welche an des Ausstellers eigne Ordre gestellt sind, werden, mit Ausnahme der gegenseitigen Verpflichtungen zwischen dem Aussteller und Remittenten, welche hier in einer Person zusammenfallen, und der Bestimmung in §. 106 b., in allen übrigen Beziehungen den Wechseln gleichgeachtet, in welchen eine dritte Person Remittent ist“

angenommen und zu dem §. 106, welcher in beiden Kammern die Fassung erhalten:

„der Accept ist unwiderrüflich. Auf demselben beruht die Wechselklage wider den Bezogenen;“

den Zusatz beschlossen:

§. 106 b.

„bei Wechseln an eigne Ordre steht auch dem Aussteller die Wechselklage gegen den Acceptanten zu.“

Genau genommen, ist über das Princip selbst, nämlich darüber: ob dem Aussteller in allen Fällen die Wechselklage gegen den Acceptanten zustehen, in der jenseitigen Kammer ausdrücklich nicht abgestimmt worden (vergl. Mittheilungen der ersten Kammer Seite 828 und 848). Die daselbst gefaßten Beschlüsse lauten nur dahin:

daß Wechsel auf eigne Ordre gezogen in allen Beziehungen den Wechseln gleichgeachtet werden sollen, in welchen eine dritte Person Remittent ist, jedoch

a.
mit der Ausnahme,

daß, weil bei dergleichen Papieren der Aussteller und Remittent dieselbe Person ist, die Verpflichtungen wegfallen, welche bei Wechseln stattfinden, wo Zieher und Nehmer verschiedene Personen sind;

b.
mit der Bestimmung,

daß bei Wechseln, die auf eigne Ordre gestellt sind, dem Aussteller die Wechselklage auch gegen den Acceptanten zustehen.“

Nach solchem scheint darüber:

ob dem Aussteller die Wechselklage gegen den Acceptanten aus dem Accepte dann zustehen solle, wenn der Wechsel an die Ordre eines Dritten gezogen war,

hier ein förmlicher Beschluss der jenseitigen Kammer zu mangeln.

Indessen muß aus den Verhandlungen derselben über §§. 59 und 106 b., namentlich daraus, daß der von ihrer Deputation vorgeschlagene Zusatzparagraph 106 b. nicht zur Abstimmung gekommen, sondern an deren Stelle sofort der amendirte §. 106 b. angenommen worden ist, gefolgert werden, daß die Ansicht derselben dahin gegangen ist:

die Wechselklage dem Aussteller eines an die Ordre eines Dritten gestellten Wechsels gegen den Acceptanten nicht zu gestatten.

Der von der ersten Kammer endlich beschlossene Zusatzparagraph 131 c., welcher so lautet:

„den Anspruch an den Acceptanten erwirbt auch der Aussteller, jedoch nur dann, wenn der Wechsel an eigne Ordre gestellt war.“

setzt solches außer allem Zweifel.

Die Deputation kann die Annahme der von der ersten Kammer angenommenen §§. 59, 106 b. und 131 c. aus formellen und materiellen Gründen nicht empfehlen. Anlangend die erstern, so ist die Fassung derselben unzureichend. Denn wie bereits erwähnt worden, sind die auf Ordre eines Dritten gestellten Wechsel darin mit Stillschweigen übergangen worden, und der Satz, „daß aus dergleichen auf Ordre eines Dritten gezogenen Wechseln der Aussteller gegen den Acceptanten die Wechselklage nicht habe,“ — ein Satz, der eben so bestritten, als wichtig ist, daher im Gesetze nicht mit Stillschweigen übergangen werden kann, — ist unausgesprochen verblieben.

Die materiellen Gründe, welche nach der Ansicht der Deputation dagegen sprechen, sind in den vorigen Berichten derselben und in den Berichten der Deputation der jenseitigen Kammer niedergelegt, daher man sich einer nochmaligen ausführlichen Auseinandersetzung dieser Gründe überhoben sieht. Nur so viel sei hier noch gesagt. Wie in allen Dingen, will man Einklang hervorbringen und Widersprüche vermeiden, von einem höchsten Grundsatz auszugehen ist, so muß dies auch in der Gesetzgebung geschehen. In der Handelsgesetzgebung ist aber unleugbar der höchste und leitende Grundsatz

„Beförderung und Sicherung des mercantilen Credits.“

Es ist ihr höchster Zweck und die Aufgabe, die sie zu lösen hat. Daraus folgt, daß in allen Fällen die Bestimmungen,